

# Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



## 21. TAGUNG

Straßburg, 18. – 20. Oktober 2011

## Vorbehalte und Erklärungen zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Empfehlung 314 (2011)<sup>1</sup>

1. Der Kongress, in der Überzeugung, dass die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) ein einzigartiges internationales Rechtsinstrument zur Stärkung der Demokratie auf kommunaler Ebene ist, und entschlossen, die Mitgliedstaaten bei einer effektiveren Nutzung der Charta zu unterstützen und seine eigenen Bemühungen zur Stärkung ihrer Umsetzung zu erhöhen, hat seine erste Überprüfung der Vorbehalte und Erklärungen durchgeführt, die von den Vertragsstaaten zur Charta vorgelegt wurden.

2. Der Kongress ist der Überzeugung, dass viele Mitgliedstaaten ihr System der kommunalen Selbstverwaltung seit der Ratifizierung der Charta erheblich verändert haben und dass in Folge die Vorbehalte, die sie zum Zeitpunkt der Ratifizierung vorgelegt haben, nicht mehr länger erforderlich sein könnten.

3. Der Kongress verweist auf den Trend in den neueren Verträgen des Europarats, und begrüßt diesen, die Möglichkeit auszuschließen, bei der Ratifizierung der Verträge Vorbehalte zu erklären.

4. Der Kongress begrüßt auch und unterstützt die 2011 vom Generalsekretär des Europarats mit dem Ziel durchgeführte Überprüfung, die Verträge der Organisation zu stärken und jene zu identifizieren, die im Hinblick auf die Arbeit der Organisation am wichtigsten sind.

5. Der Kongress bittet aus diesem Grund das Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten, die Vorbehalte vorgelegt haben, aufzufordern:

a. gemäß Artikel 12 der Charta<sup>2</sup> diese Erklärungen mit dem Ziel zu prüfen, die Anzahl der Artikel, durch die sie sich gebunden fühlen, zu erweitern;

b. gemäß Artikel 13 der Charta<sup>3</sup> diese Vorbehalte zu prüfen, um zu bestimmen, ob die Anwendung der Charta ausgeweitet werden könnte;

c. gemäß Artikel 16 der Charta<sup>4</sup> und anderen Erklärungen, die die Gebietskörperschaften einschränken, in denen die Charta Anwendung findet, um diese Einschränkungen zu untersuchen und um zu bestimmen, ob diese immer noch erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 19. Oktober 2011 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument CPL(21)5, Begründungstext), Berichterstatter: M. Cohen, Malta (L, SOZ).

<sup>2</sup> Andorra, Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Frankreich, Georgien, Griechenland, Lettland, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Rumänien, Serbien, Spanien, Schweiz und Türkei.

<sup>3</sup> Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Rumänien, Spanien, Schweden, Schweiz und Großbritannien.



6. Der Kongress bittet aus diesen Gründen das Ministerkomitee:

*a.* das Verfassen regelmäßiger Berichte über die nicht akzeptierten Bestimmungen der Charta zu erwägen;

*b.* seine Bemühungen fortzusetzen, den Einsatz der Vorbehalte und Erklärungen in seinen Verträgen auf ein striktes Minimum zu beschränken.

---

<sup>4</sup> Dänemark, Georgien und Niederlande.